

## Wie weise ich das Sorgerecht für mein Kind nach?

Für Minderjährige muss immer das Sorgerecht nachgewiesen werden.

Bei verheirateten Eltern liegt das Sorgerecht kraft Gesetzes bei beiden Elternteilen und wird durch Vorlage der Heiratsurkunde nachgewiesen.

Wurde die Ehe geschieden und einem Elternteil das alleinige Sorgerecht zugesprochen, muss der Sorgerechtsbeschluss des Gerichts vorgelegt werden.

Ist ein Elternteil verstorben, besitzt der überlebende Elternteil kraft Gesetzes das alleinige Sorgerecht, was durch Vorlage einer Sterbeurkunde des verstorbenen Elternteiles nachgewiesen wird.

Bei Kindern, in deren Geburtsurkunde kein Vater eingetragen ist, liegt das Sorgerecht kraft Gesetzes bei der Mutter und wird nachgewiesen durch Vorlage einer unmittelbar vor Antragstellung ausgestellten Geburtsurkunde.

Wenn die Eltern nicht verheiratet sind, der Vater aber die Vaterschaft anerkannt hat, kann durch Erklärung vor den Behörden des Landes, in dem das Kind lebt, das gemeinsame Sorgerecht beantragt werden.

In Deutschland wird diese Erklärung bei dem Jugendamt abgegeben, in den Niederlanden bei dem Kantongericht.

Sind Sie erst kürzlich in die Niederlande umgezogen, weisen Sie das alleinige oder gemeinsame Sorgerecht durch eine Bescheinigung des deutschen Jugendamts, gfls. in Form einer Negativbescheinigung nach.

Wohnen Sie schon länger in den Niederlanden, müssen Sie einen Auszug aus dem „Centralen Gezagsregister“ vorlegen.

Der Auszug kann **schriftlich** (mit Name, Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes) bei allen „Rechtbanken“ in den Niederlanden beantragt werden.

Wenn die Eltern nicht das gemeinsame Sorgerecht gewählt haben, wird vom Kantongericht eine sog. Negativbescheinigung (keine Eintragung) ausgestellt.

Wurde einem oder beiden Elternteilen das Sorgerecht durch ein Gericht entzogen und einer anderen Person übertragen, ist der Sorgerechtsbeschluss oder die Bestallungsurkunde für den Vormund vorzulegen.